



Doppstadt Umwelttechnik GmbH

Velbert, 1. Juli 25

Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschrift

Inhaltsverzeichnis

Grundlage	2
Gültigkeit.....	2
Ziel und Grund.....	2
Zuständigkeiten	2
Anforderungen an die Verpackung.....	3
Ausreichende Transportsicherung	4
Kennzeichnung	5
Lieferpapiere	6
Anlieferung	6
Zusammenfassung mit Symbolen	7-11



Grundlage

Diese Versand- und Verpackungsvorschrift hat Gültigkeit für die Doppstadt Umwelttechnik GmbH und gilt ergänzend zu den Einkaufsbedingungen der Doppstadt-Gruppe!

Grundsätzliche Bestimmungen

Diese Versand- und Verpackungsvorschrift soll dazu beitragen unsere Lieferanten zu unterstützen.

Als Verpackungsmaterialien dürfen nur recyclingfähige Materialien verwendet werden, die durch unsere Entsorgungsunternehmen ohne zusätzlichen Aufwand und Kosten verwertet werden können.

Verpackungen für Außen- und Teileberührung müssen folgenden Anforderungen entsprechen: kein Styropor, sondern Pappen, Papier und Kunststoffe / PE- Beutel, usw. Änderungen und Abweichungen von diesen Vorschriften sind mit der Logistik der Doppstadt Umwelttechnik GmbH abzusprechen.

Gültigkeit

Die Versand- und Verpackungsvorschriften sind unabhängig von den vereinbarten Lieferkonditionen gültig und Bestandteil jeden Vertrages, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

Änderungen und Abweichungen von diesen Vorschriften sind mit dem Einkauf der Doppstadt Umwelttechnik GmbH abzusprechen.

Ziel und Grund

Diese Anweisung soll dazu beitragen die Prozesssicherheit im Bereich Wareneingang und Warenausgang zu verbessern. Es werden allgemein geltende Vereinbarungen und Regelungen dargestellt, die für interne und externe Lieferanten als Leitfaden für die Verpackung und Anlieferung gelten sollen. Durch die Einhaltung der Verpackungsanweisung werden qualitätsbestimmende Regelungen für den Lieferanten als auch für die Doppstadt Umwelttechnik GmbH allgemein gültig getroffen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich über alle Anbieter der Doppstadt Umwelttechnik GmbH. Speziell getroffene Abreden bzgl. Verpackung und Anlieferung bleiben hiervon unberührt. Änderungen aufgrund technologischen Fortschritts sind vorbehalten.

Zuständigkeiten

Kommunikation der Anweisung: Einkauf (EK), Geschäftsführung (GL), Wareneingang (WE), Versand (WA), Qualitätsmanagement (QM), Anbieter

Durchführung der Anweisung: Wareneingang (WE), Versand (WA), Anbieter

Überwachung der Anweisung: Wareneingang (WE), Qualitätsmanagement (QM), Einkauf (EK)



Anforderungen an die Verpackung

Die Wahl der Verpackungsart richtet sich nach den Produkteigenschaften, den Schutzanforderungen, der Transportart und den Gegebenheiten beim Lieferanten. Der Lieferant / Logistikdienstleister muss Stoffe, Bauteile und Baugruppen so verpacken, das Schlagstellen / Beschädigungen sowie Verunreinigungen/ Korrosion weitgehend ausgeschlossen werden können.

Ungeachtet der Verpackungswahl ist seitens des Lieferanten sicherzustellen, dass die Lieferung den nachstehenden Anforderungen genügt:

Die Waren sind ohne Qualitätseinbußen und frei von Verschmutzung anzuliefern.

Transportverpackungen sollten eine sichere und einfache Handhabung während des Entladens sowie während des Transports mit Flurförderzeugen gewährleisten.

Die Verpackungen müssen so hergestellt und verschlossen sein, dass unter normalen Beförderungsbedingungen eine Beschädigung sowie das Austreten des Inhalts aus der versandfertigen Verpackung, insbesondere infolge Vibration, Temperaturwechsels, Luftfeuchtigkeits- oder Druck-Änderung vermieden wird.

Besteht eine Sendung aus mehreren Paketen, sind alle Packstücke mit der Gesamtanzahl der Pakete zu kennzeichnen.

Bei Nichteinhaltung der Verpackungsanweisungen kann der Lieferant aufgefordert werden Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Zudem kann der Lieferant für jegliche zusätzlichen Kosten, die im Zusammenhang mit Umpackarbeiten, dem Handhaben oder der Abfallentsorgung entstehen sowie Qualitätseinbußen infolge inadäquater oder verschmutzter Verpackung haftbar gemacht werden.

Teillieferungen eines Auftrages sind nur dann gestattet, wenn die Einkaufsabteilung der Doppstadt Umwelttechnik GmbH diese freigegeben hat.

Länderspezifische Verpackungsvorschriften sind zu beachten und anzuwenden.

Produktspezifische Vorgaben entnehmen Sie den nachfolgenden Abschnitt spezielle Vorgaben und Besonderheiten der Versand und Verpackungsvorschrift.

Spezielle Vorgaben

1. Sortenreine Verpackung in einem geeigneten Umlkarton bzw. Beutel
2. Produkte so in einem Karton verpacken, dass die Ware und die Geräteetiketten nicht zerkratzen, und / oder beschädigt werden können.
3. Umlkartons bzw. Beutel mit sortenreinem Inhalt sind mit Artikel Nr., Inhaltsmenge, Barcode und Stückzahl nach Vorgabe der Einkaufsabteilung zu kennzeichnen.
4. Die Auftragspositionen sorgfältig und unter Berücksichtigung ordnungsgemäßer Gewichtsverteilung und maximalem Gewicht verpacken.
5. Unterschiedlich schwere Artikel sind so zu verpacken, dass die empfindlichen / leichten Teile nicht durch schwerere Teile beim Transport beschädigt werden.
6. Grundsätzlich ist jede gewählte Verpackungsart so mit Füllmaterial (z.B. Luftpolsterfolie) zu versehen, dass die Ware rutschfest im Versandkarton festgesetzt ist.
7. Waren auf Paletten müssen gegen Verrutschen gesichert werden (z.B. Packband, Stretch Folie, etc.).



8. Ausreichende Transportsicherung und Berücksichtigung der max. Gewichte muss gewährleistet sein.
9. Sendungen insbesondere Sammelsendungen sind so zu verpacken, dass das größte mögliche Volumen, welches der Versanddienstleister transportieren darf, in einer Packeinheit zusammengepackt wird.
10. Lieferpapiere und begleitende Unterlagen (z.B. Prüfprotokolle, Herkunfts-nachweise, Werkszeugnisse etc.) sollen von außen in sauberer Form an den Umkarton geklebt werden.
11. Anliefer- und Öffnungszeiten des Wareneingangs, welche auf Bestellunterlagen und Lieferscheinen abgebildet sind, müssen beachtet werden.

Die Bildung rationaler Ladeeinheiten und eine effiziente Nutzung von Kapazitäten wird vorausgesetzt!

Ausreichende Transportsicherung

Sichere und einfache Handhabung beim Entnehmen der Teile aus der Verpackung

Bei mehreren vormontierten Baugruppen sind lose Einzelteile (Schrauben, Federn, Stopfen, etc.) der singulären Baugruppen einzeln beizulegen (z.B. Tüte an der singulären Baugruppe befestigen).

Wenn Mischgebinde nicht vermieden werden können, sind die Teile deutlich sichtbar zu trennen und zweckmäßig zu organisieren!

Wenn es durch Verrutschen oder Reiben zu Schäden kommen kann, sind Trenneinsätze zu verwenden!

Empfindliche Teile sind ordnungsgemäß zu polstern.

Korrosionsempfindliche Teile sind für die Dauer des Transports und der Lagerung (mindestens für einen Zeitraum von 3 Monaten) in einer trockenen, korrosionsfreien Umgebung zu verpacken. Die Art des verwendeten Korrosionsschutzmaterials richtet sich nach der Empfindlichkeit des Packguts, den Transportbedingungen, der Dauer des Transports, der Lagerung und den Lagerungsbedingungen (indoor / outdoor)

Verpackungen, die von Hand gehoben werden, sollten nicht schwerer als 20 kg sein. Verpackungen mit einem Gewicht über 20 kg sind immer auf Paletten anzuliefern

Die Teile sind innerhalb des Ladungsträgers so anzuordnen, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt wird. Gleiches gilt für die Positionierung der einzelnen Packstücke auf dem Ladungsträger. Ist dies in begründeten und abgestimmten Fällen nicht möglich, muss dies deutlich sichtbar gekennzeichnet werden (Vorsicht Schwerpunktverschiebung)



Die Größe des Ladungsträgers sollte der zu verpackenden Ware entsprechen. Bei überstehenden Teilen ist auf einen ordnungsgemäßen und ausreichenden Stoßschutz zu achten

Alle Hohlräume sind so zu füllen, dass die Teile bei Transport und Handhabung nicht verrutschen können. Dies gilt nicht für Schüttgut wie zum Beispiel Schrauben, Muttern, usw.

Wenn Polstermaterial verwendet wird, ist darauf zu achten, dass es sich einfach und schnell entfernen lässt und möglichst recyclingfähig ist. Auf loses Füllmaterial wie Verpackungsschips, Schreddermaterial, Zeitungspapier, Holzwolle usw. ist möglichst zu verzichten.

Oberflächenbehandelte Teile sind kratzfest zu verpacken.

Kennzeichnung

Jedes Werkstück, das mit einer „Kennzeichnungspflicht“ klassifiziert ist, muss dauerhaft gekennzeichnet werden.

Ausnahmslos alle Teile müssen zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung ordnungsgemäß gekennzeichnet angeliefert werden.

Anforderungen an die Kennzeichnung:

Jedem Teil muss nachstehende Information entnommen werden können:

- Materialnummer
- Bestellnummer und Bestellposition
- Reklamationsnummer falls notwendig
- Stückzahl

Ist die Kennzeichnung jedes einzelnen Teils nicht sinnvoll (technisch oder wirtschaftlich (z.B. Schrauben)), so sind die Teile in ein adäquates Verpackungsbehältnis zu packen, auf dem wiederum o.g. Informationen aufzubringen sind.

Es wird eine Beschriftung mit Maschinenschrift empfohlen (Etikett). Die Beschriftung sollte schwarz auf weißem Grund dargestellt sein, um einen möglichst hohen Kontrast zu erzielen.

Die Kennzeichnung darf die Sauberkeit und Qualität der Teile nicht beeinflussen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass etwaige Beschriftungen/Etikettierungen rückstandsfrei entfernt werden können.

Die Kennzeichnung sollte zu jeder Zeit und in jeder Lage möglichst einfach ersichtlich sein.



Lieferpapiere

Lieferpapiere sowie begleitende Unterlagen (z.B. Prüfprotokolle, Herkunftsachweise etc.) sollen in sauberer Form an das Lagerpersonal übergeben werden.

Handelt es sich um spezielle Anlieferungen (Reklamationen, Nachbesserungen, etc.) so ist dies dem Lagerpersonal gesondert mitzuteilen.

Anlieferung

Lieferanten werden gebeten sich bei einem Mitarbeiter des Lagerbereichs anzumelden.

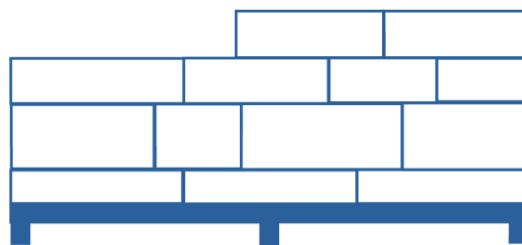
Auf dem Gelände der Doppstadt Umwelttechnik GmbH gilt Schrittgeschwindigkeit und äußerste Vorsicht auf den Personenverkehr. Bitte beachten Sie die Beschilderung (Fahrtrichtung am Firmengelände). Wenn möglich liefern Sie bitte mit geeigneten und leicht zu entladenden Transportfahrzeugen an.

Die Anlieferungszeiten sind zu beachten:

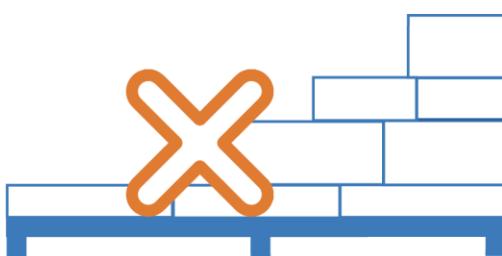
Montag bis Freitag: 07:00 Uhr – 14.00 Uhr

Bei eiligen Lieferungen (z.B. Rücklieferungen, Reklamationen etc.) die außerhalb der Anlieferungszeiten geliefert werden sollen, bitten wir um eine Feinabstimmung mit der betroffenen Abteilung.

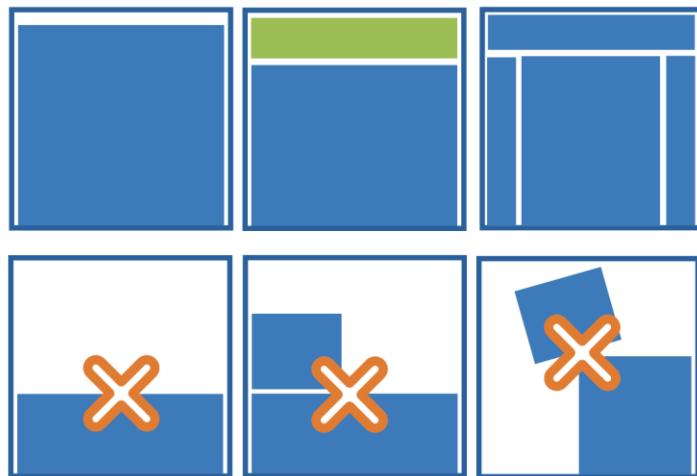
Zusammenfassung



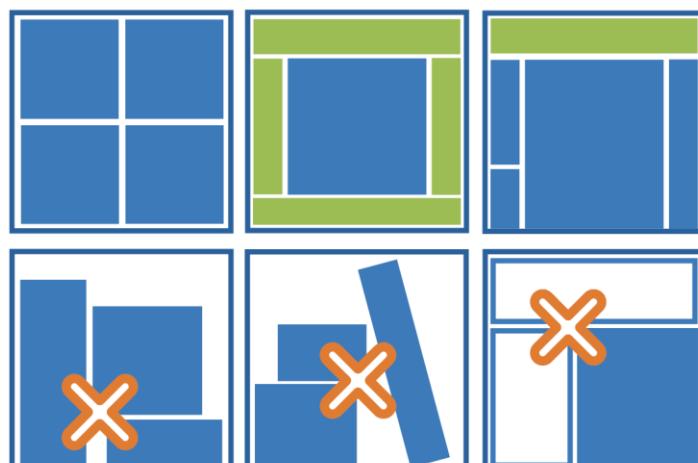
Verpackungen, die von Hand gehoben werden, sollten nicht schwerer als 20 kg sein. Verpackungen mit einem Gewicht über 20 kg sind immer auf Paletten anzuliefern.



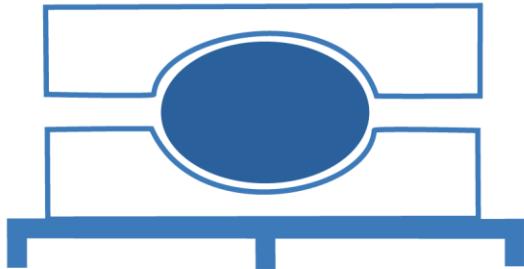
Der Ladungsträger ist so zu packen, dass sich das Gewicht gleichmäßig auf die Fläche verteilt.
Ist dies nicht möglich, so muss dies deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.
(Vorsicht Schwerpunktverschiebung)



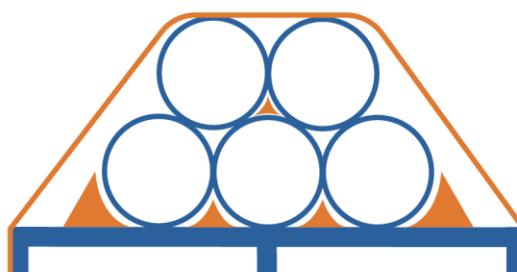
Alle Hohlräume sind so zu füllen, dass die Teile bei Transport und Handhabung nicht verrutschen können.



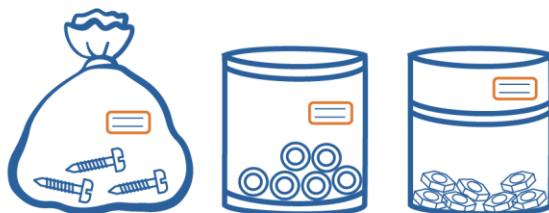
Die Teile sind innerhalb des Ladungsträgers so anzuordnen, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt wird. Gleiches gilt für die Positionierung der einzelnen Packstücke auf dem Ladungsträger.
Empfindliche Teile sind ordnungsgemäß zu polstern.



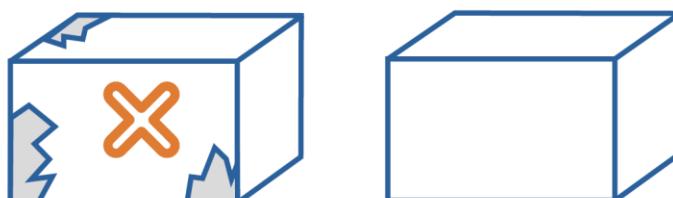
Bei der Verpackung schwerer und/oder sehr großer Teile mit Holzkisten, Verschlägen, Transporthilfen oder Paletten ist sicherzustellen, dass die Einlagen so gestaltet sind, dass die Ladung ordnungsgemäß gegen Verrutschen gesichert ist.



Ausreichende Transportsicherung ist unumgänglich. Es ist darauf zu achten, dass Kanten durch geeignetes Polstermaterial geschützt sind. Zylindrische Teile sind ggf. durch verschraubte Kanten zu stützen.



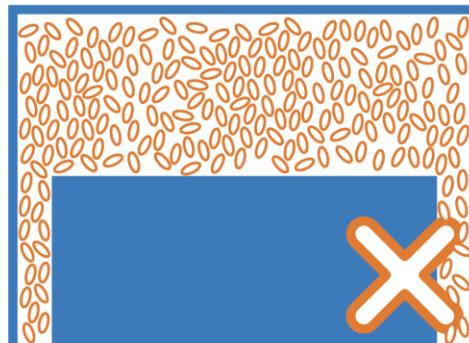
Ist die Kennzeichnung jedes einzelnen Teils nicht sinnvoll (technisch oder wirtschaftlich (z.B. Schrauben)), so sind die Teile in ein adäquates Verpackungsbehältnis zu packen.



Die Teile sind ohne Qualitätseinbußen und frei von Verschmutzungen anzuliefern. Das Verpackungsmaterial darf die Sauberkeit und Qualität der Teile nicht beeinflussen.



Wenn Mischgebinde nicht vermieden werden können, so sind die Teile deutlich sichtbar zu kennzeichnen und zweckmäßig zu organisieren.



Wenn Polstermaterial verwendet wird, ist darauf zu achten, dass es sich einfach und schnell entfernen lässt und möglichst recyclingfähig ist. Auf loses Füllmaterial wie Verpackungsschips, Schreddermaterial, Zeitungspapier, Holzwolle usw. ist möglichst zu verzichten.